



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

per E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 25. März 2014

Protokoll-Nr.: 346

Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, Vernehmlassung Kanton Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 haben Sie uns zur Stellungnahme zur eingangs erwähnten Vernehmlassungsvorlage eingeladen und uns um Beantwortung eines Fragebogens gebeten, um auf der Basis dieser Antworten eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen der beantragten Neuregelung vornehmen zu können.

In der Beilage erhalten Sie den ausgefüllten Fragebogen. Zur Vernehmlassungsvorlage äussern wir uns im Namen und Auftrag des Regierungsrats wie folgt:

Ausgangslage für die vorliegende Gesetzesrevision ist ein Urteil des Bundesgerichts vom 26. Januar 2010, in welchem dieses zum Schluss kam, dass die geltende Quellensteuerordnung im Falle von nicht-ansässigen Quellensteuerpflichtigen in gewissen Konstellationen gegen das Freizügigkeitsabkommen verstosse. Zudem kritisiert die EU - wie auch die Lehre - die Unverhältnismässigkeit der Ausgestaltung der Quellensteuerordnung in Bezug auf ansässige Personen mit Aufenthaltsbewilligung B gegenüber ordentlich Besteuerten. Das Resultat der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 hat in Bezug auf das Freizügigkeitsabkommen eine neue Ausgangslage geschaffen und damit den Anlass der Revision in Zweifel gezogen. Trotzdem ist die Gesetzesänderung grundsätzlich zu begrüessen, da die vorgeschlagene Lösung die Frage der Gleichbehandlung von Ansässigen, Quasi-Ansässigen und Nicht-Ansässigen unselbständig Erwerbstätiger wesentlich entschärft, ohne indessen eine völlige Gleichschaltung zu erreichen.

Die Vernehmlassungsvorlage macht im Weiteren nur vage Aussagen zu den finanziellen Konsequenzen für die Kantone. Aufgrund des der Vernehmlassung beigelegten Fragebogens soll bei den Kantonen Datenmaterial erhoben werden, um die finanziellen Auswirkungen abschätzen zu können. Wir erwarten, dass in der definitiven Vorlage die finanziellen Konsequenzen, insbesondere was den Vollzugaufwand durch die Kantone und Gemeinden anbelangt, klar aufgezeigt werden.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) für Ansässige

Antrag: Wir beantragen, die Schwelle für eine NOV auf dem heutigen Schwellenwert von 120'000 Franken zu belassen.

Begründung: Die Reduktion hat einen unverhältnismässigen und unzumutbaren administrativen Mehraufwand sowohl für die betroffenen Quellenbesteuerten wie auch für die zuständigen Steuerbehörden zur Folge. Künftig müssten ca. 20 Prozent der Quellenbesteuerten nachträglich eine Steuererklärung ausfüllen und einreichen. Dies bedeutet für die Veranlagungsbehörden eine markante Zunahme an steuerpflichtigen Personen, was für deren Bearbeitung zusätzliche Personalressourcen erfordern würde.

Zudem hätten viele Quellenbesteuerte kein Verständnis für die Pflicht der nachträglichen Einreichung einer Steuererklärung, nachdem die Einkommenssteuer mittels Quellensteuerabzug bereits zur Hauptsache oder vollständig beglichen wurde. Das fehlende Verständnis und Interesse bei einem Grossteil der Quellenbesteuerten hätte für die Veranlagungsbehörden einen zusätzlichen überproportionalen administrativen Mehraufwand zur Folge (Mahnungen zur Einreichung der Steuererklärung und ergänzender Unterlagen, Bussenverfahren, Ermessensveranlagungen, Bezugsschwierigkeiten bei Nachforderungen, etc.). Der Vollzug des Steuerrechts wird damit unnötigerweise zusätzlich erschwert, was dem Ziel einer dienstleistungsorientierten effizienten Steuererhebung widerspricht.

Das Ziel der Beseitigung einer möglichen Ungleichbehandlung von Quellenbesteuerten mit ordentlich Besteuerten wird mit einer Beibehaltung der bisherigen Schwelle von 120'000 Franken nicht gefährdet, da auch Personen mit Bruttoeinkünften unter 120'000 Franken eine NOV verlangen können, wenn sie geltend machen, dass ihre Steuerbelastung im Verhältnis zu den ordentlich Besteuerten wesentlich höher ist.

Veranlagung für Quellenbesteuerte mit im ordentlichen Verfahren zu besteuern den Einkünften (EOV)

Antrag: Es ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, nach welcher bisher ergänzend-ordentlich besteuerte (EOV) Quellenbesteuerte obligatorisch der NOV unterstehen.

Ansässige Quellenbesteuerte mit Einkünften (und Vermögenswerten), die nicht der Quellensteuer unterliegen (z. B. Alimenteneinkünfte, Wertschriftenerträge), werden heute ergänzend-ordentlich besteuert. Das heisst, die Quellenbesteuerung auf dem Erwerbseinkommen bleibt bestehen; nur die übrigen Einkünfte (und Vermögenswerte) werden ordentlich besteuert.

Heute werden solche Fälle vielerorts bereits nachträglich-ordentlich besteuert. Mit der Gesetzesrevision sollte auch die Gelegenheit ergriffen werden, eine gesetzliche Grundlage für die generelle NOV dieser Kategorie von Quellenbesteuerten zu schaffen.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat

Beilage: Fragenkatalog